

// LANDESVORSITZENDE //

Philipp Böhm
Koordinierungsreferat- VII KSt L a
Werderstraße 124
19053 Schwerin

Schwerin, 7. September 2018
Telefon: 0385/485 27 27
Fax: 0385/485 27 24
E-Mail: annett.lindner@gew-mv.de

Stellungnahme der GEW zum Sechsten Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Sehr geehrter Herr Böhm,
vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Vorbemerkung

Inklusion ist ein Prinzip. Sie kann nicht additiv als zusätzliche Aufgabe verstanden werden. Sie darf nicht auf Menschen mit Behinderung und Beeinträchtigung verengt werden, auch wenn Inklusion dessen ungeachtet die Wichtigkeit der Teilhabe an Bildung für Menschen mit Behinderung betont. Für die Schule - von der Grundschule bis zur allgemein- und berufsbildenden Sekundarstufe II - heißt das: Inklusion muss die Leitlinie der Schulentwicklung sein. Dabei soll Inklusion als wertschätzender Umgang mit Vielfalt verstanden werden, der die kulturellen und sozialen Hintergründe, Geschlecht, sexuelle Orientierung, Weltanschauung, Religion sowie die unterschiedliche Leistungsfähigkeit und die Interessen der Schüler*innen berücksichtigt.

Der Weg zur inklusiven Schule muss verbunden sein mit konkreten Schritten zur Überwindung der Mehrgliedrigkeit des Schulsystems. Im Ergebnis einer konsequent durchgeführten Inklusion kann es nur „Eine Schule für alle“ geben. Jede Schule wird inklusive Schule, jede Klasse wird inklusive Klasse, jedes Kind ist - Kind. Inklusion im Bildungsbereich Schule bedeutet mittel- und langfristig die gemeinsame Beschulung aller Schüler*innen mit einem individualisierten, lernförderlichen Bildungsangebot. Die inklusive allgemeinbildende Schule führt jede/n Schüler*in zu einem anerkannten Abschluss. Die inklusive berufliche Schule führt jede/n Schüler*in zum Abschluss eines anerkannten Berufes bzw. Schulabschlusses.

Vor dem Hintergrund des grundsätzlichen Unterschieds im Inklusionsverständnis zwischen der Landesstrategie Mecklenburg-Vorpommerns und der GEW nehmen wir zu folgenden ausgewählten Themen Stellung. Wir fokussieren dabei auf zentrale Punkte der Inklusionsstrategie bezüglich struktureller Festlegungen, Ressourcen sowie Handlungsklarheit und behalten uns weitere Stellungnahmen vor.

Grundsätze für die Verwirklichung des Auftrags der Schulen

§ 4 Abs. 2

Die Änderung bleibt an zentralen Punkten hinter den bisherigen Grundsätzen für die Verwirklichung des Schulauftrags zurück. Dies betrifft zum einen den Anspruch, Bildung neben der Inhaltsvermittlung als Förderung von Fähigkeiten, Interessen und Neigung zu verankern und damit den grundgesetzlichen Bildungsauftrag der Persönlichkeitsentwicklung zu verwirklichen. Zum anderen betrifft dies die Gleichsetzung innerer und äußerer Differenzierung, die das Primat des Gemeinsamen Unterrichts (GU) als Zielstellung und Grundbaustein inklusiver Schule in Frage stellt bzw. obsolet macht (Formulierung in Satz 2 sowie ersatzlose Streichung § 35 alt und Subsumierung des GU unter sonderpädagogische Förderung § 34 neu). Will man den grundgesetzlichen Bildungsauftrag und dessen Grundstandards halten sowie schulische Inklusion nicht untergraben, sind eine Beibehaltung des bisherigen § 4 Abs. 2 sowie eine klare Verankerung des GU unumgänglich.

Die GEW fordert nachdrücklich die ungekürzte Übernahme des § 4 Abs. 2 (alt) sowie die Verankerung des Grundsatzes von GU im § 4 Grundsätze für die Verwirklichung des Auftrags der Schulen.

§ 4 Abs. 5 Satz 8

Die GEW begrüßt die in der Neuformulierung enthaltene Möglichkeit zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendamt. Um hier Handlungssicherheit für die Schulleitungen herzustellen, bedarf es der Schaffung von Rechts- und Prozessklarheit durch Einführung der entsprechenden Verordnung ohne Verzug.

§ 4 Abs. 6

Die in der Begründung beschriebene Hervorhebung des Grundprinzips des gemeinsamen Lernens in allen Bereichen geht durch die vorgesehene Formulierung zu Lasten des Prinzips und der Umsetzung des Gender Mainstreaming sowie der daraus erwachsenen, bisher klaren Anforderungen an Schule und Unterricht. Die Neuformulierung schmälert den EU-rechtlich verankerten Anspruch und leistet keinen erkennbaren Beitrag zur Herausstellung des Grundprinzips des gemeinsamen Lernens.

Die GEW fordert die änderungslose Übernahme des bisherigen § 4 Abs. 6.

§ 4 Abs. 10 ff.

Die Grundkritik an der Inklusionsstrategie des Landes gilt gleichermaßen für die hier schulrechtlich verankerte Form: Diese ist ein Konzept für SuS, die bisher eine Sonderschule besuchen und zukünftig in eine nichtgymnasiale Regelschule gehen sollen unter Mitnahme und/oder Anpassung segregierender Beschulungsformen. Damit steht nicht die Entwicklung einer inklusiven allgemeinbildenden Schule für alle im Vordergrund, sondern die Problemlösung der Beschulung von SuS mit einem Förderbedarf in einer im Grundsatz nur marginal zu verändernden Schule. Unterstrichen wird dies durch die wirklichkeitsfremde und nicht plausible Einschränkung auf bestimmte Schulformen bis hin zur Abschottung der gymnasialen Bildungsgänge. Damit bestimmt die Art des Förderbedarfs die Teilhabe an inklusiver Beschulung. Mit der UN BRK besteht hingegen ein individuelles Grundrecht auf inklusive Beschulung unabhängig von Art und Schwere einer Beeinträchtigung oder Unterstützungsbedarf sowie ohne Beschränkung auf bestimmte Regelschularten.

Unklar ist in der vorliegenden Beschreibung in § 4 zudem, welche zeitliche Reichweite und welche Formen der Durchlässigkeit sowohl für „temporäre Lerngruppen“ (Abs. 10, 11) als auch für „flexible Bildungsgängen“ (Abs. 12) gelten und inwieweit eine schülerbezogene Flexibilität im System Halb-

und Ganzjahresbezogener Unterrichtsversorgung und –planung gewährleistet ist. Eine Festschreibung dieser Strukturen ohne derzeit bekannte Maßnahmen zur Umsetzung im Sinne inklusiver Beschulung hält die GEW für unverantwortlich.

Die GEW fordert weiterhin das Prinzip fester Stammgruppen und temporärer, ergänzender Teilungsmaßnahmen statt der hier beschriebenen Strukturen.

Berufsorientierung

§ 7 Abs. 2

Der Absatz sorgt mit den aktuellen Formulierungen und der Auswahl der erwähnten Teilbereiche für Unklarheit gegenüber der VwV Berufs- und Studienorientierung an allgemein bildenden und beruflichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Im Sinne der größtmöglichen Klarheit sollte für den Absatz eine sprachliche Angleichung an die Kernpunkte der VwV erfolgen. Zudem plädieren wir für eine Streichung von § 7 Abs. 2 Satz 4, da diese Regelung in der Praxis für deutliche Schwierigkeiten sorgt. Für die Ausweitung auf bzw. Inanspruchnahme des Wahlpflichtunterrichts fehlt eine entsprechende Problembeschreibung der Praxis. Die hier angedachte Form hingegen verursacht dafür deutliche Praxisprobleme: Häufig wird an Regionalschulen eine Fremdsprache im Wahlpflichtunterricht belegt, so dass hier eine völlig unnötige Konkurrenz zwischen Berufsorientierung und 2. Fremdsprache erzeugt wird. Daß dies eine Regelung insbesondere für SuS sein soll, die eine Berufsreife anstreben, ist nicht nachvollziehbar, da diese damit deutlich benachteiligt werden. Schlussendlich: will man u.a. Fachkräfte für den Wirtschaftsstandort M-V ausbilden und halten, zu dessen wichtigsten Wirtschafts- und Wachstumsbranchen der Tourismus in allen Facetten mit einem Umsatz von ca. 7 Milliarden Euro pro Jahr gehört, ist die Vorenthaltung einer 2. Fremdsprache mehr als kontraproduktiv.

§ 7 Abs. 2 Satz 2 ist aus unserer Sicht also zu streichen. Aus den genannten Gründen der folgende Änderungsvorschlag:

„(2) Die Berufs- und Studienorientierung im Sekundarbereich I greift persönliche Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler aus dem sozialen Umfeld, dem frühkindlichen Bereich und dem Primarbereich auf. Leitfunktion für die fächerübergreifend zu realisierende berufliche Orientierung im Sekundarbereich II übernimmt ~~das Fach~~ der Gegenstandsbereich „Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik“. In den Bildungsgängen der Regionalen Schule sollen in den Jahrgangsstufen 9 und 10 verstärkt berufsbezogene Unterrichtsinhalte angeboten werden. ~~Inbesondere für Schülerinnen und Schüler, die die Berufsreife anstreben, wird zusätzlich der Wahlpflichtunterricht zur beruflichen Orientierung genutzt.~~“

Stundenausstattung

§ 10 Abs. 1 Ziffer 3 in Verbindung mit § 69 Abs. 11

Die Streichung des Begriffs Kontingenzstundentafel mit der vorliegenden Begründung lässt sich durchaus als sprachliche Glättung verstehen, die jedoch spätestens in § 69 Abs. 11 inkonsistent wird, wenn hier weiter von Kontingenzstundentafeln für einzelne Schulen gesprochen wird. Abgesehen von sprachlichen Aspekten zeigt sich mit der Novellierung folgendes Bild sehr deutlich: Eine Kontingenzstundentafel ist bis dato schulartbezogen und zusammen mit dem Baustein schülerspezifische Zusatzbedarfe (= Förderung) und unter Berücksichtigung sozialraumbedingter Besonderheiten die Grundlage für die Stundenausstattung und Zuweisung. Das heißt in der Theorie, die zur Umsetzung einer Mindeststundentafel (um die es unabhängig von der Bezeichnung geht) wird mit Ressourcen in Abhängigkeit von der Schüler*innenzahl sowie der genannten Bausteine

abgesichert. Förderung und damit der zentrale Begriff im Inklusionskonzept des Landes ist ein „ad-on“ und kein systemischer Bestandteil. Dieses Modell wird aktuell offenbar schon nicht mehr Konsequenz umgesetzt, da die Stundenzuweisungen der vergangenen Schuljahre für viele Schulen eine Förderung verunmöglicht haben. Die Fortführung in der Novellierung ergibt in Verbindung mit § 69 Abs. 11 „schülerorientierte Zuweisung“ statt wie bisher schülerbezogene Zuweisung eine klare Richtung vor: die endgültige Verabschiedung des Landes aus der Pflicht, Schulen auskömmlich, transparent und nachvollziehbar auszustatten.

Die GEW erwartet neben der Beibehaltung der Zusage „schülerbezogene Ausstattung“ eine reale Entsprechung dieses Grundsatzes.

Auftrag der Grundschule

§ 13 Abs. 1

Gemäß KMK soll die Grundschule Grundkenntnisse insbesondere in Deutsch, Mathematik und den Natur- und Geisteswissenschaften vermitteln und so die Grundlage für den weiteren Bildungsweg legen. Dabei werden primär die drei Kulturtechniken Lesen, Schreiben und Rechnen unterrichtet. Die KMK beschreibt Grundkenntnisse also bezogen auf Fächer und Fertigkeiten in Verbindung mit dem Kompetenzerwerb der Kulturtechniken Lesen, Schreiben, Rechnen.

Insgesamt erfährt der Begriff der Kulturtechnik bildungspolitisch und schulprogrammatisch aktuell eine deutliche Aufwertung und Diskussion durch den KMK-Beschluss zu Digitaler Kompetenz. Insofern ist die Streichung eben dieses Begriffs in § 13 Abs. 1 grundsätzlich nicht nachvollziehbar, in der Sache anlasslos und nicht weniger als ein Rückbau des Bildungsanspruchs an den Grundschulen. Konkret wird von „Kulturtechniken“ auf „allgemeine Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten“ ohne nähere Definition wie bisher reduziert.

Die bisherige gesetzliche Konkretisierung in Bezug auf den allgemein definierten Begriff der Kulturtechniken bewirkte ein letztlich auch juristisch klar formuliertes Bildungsziel in der Grundschule. Da die Regelungen des § 13 keine Ermächtigungsgrundlage für die nähere Definition der Bildungsziele in der Primarstufe enthalten, wird die Möglichkeit des Absinkens des Bildungsniveaus in diesem Schulbereich eröffnet und damit zugleich der angemessene pädagogische Übergang nach § 11 Abs. 3 Satz 2 gefährdet.

Im schlimmsten Fall bedeutet dies hinsichtlich des Bildungsziels Erlernen der Kulturtechniken in der Grundschule die Entpflichtung des Landes und den Verlust des Anspruchs von SuS.

Die GEW erwartet die Beibehaltung der bisherigen Formulierung hinsichtlich der Vermittlung der Kulturtechniken. Wenn diese als Grundlage für den weiteren Bildungserfolg gemeint sind, müssen diese auch so benannt werden.

Struktur der Grundschule

§ 13 Abs. 3

Die GEW begrüßt die flexible Schuleingangsphase und weist ausdrücklich darauf hin, dass diese Phase mit einer festen Jahrgangsstruktur organisatorisch mit der personellen und sächlichen/räumlichen Ausstattungen der Schule und pädagogisch angesichts des geringen Vorlaufs bis zur Einführung (vgl. § 143 Abs. 7 im Entwurf) nicht umsetzbar ist. Flexible Phase und parallele Jahrgangsstruktur heben sich zudem gegenseitig auf, da Rahmenplan und Kompetenzraster als Form der Leistungsbewertung untrennbar verbunden sind. Eine Parallelität bzw. gemeinsame Dokumentation beider Ansätze (flexible Eingangsphase bei jahrgangsbezogenem Lernen) ist so nicht möglich.

Zugang zum Gymnasium

§ 15 Abs. 3

Die grundsätzliche Regelungsabsicht hier ist eine klare Lenkung und Zuweisung von SuS zu einer Schulform mittels standardisierter Kriterien und die Einhaltung des grundgesetzlich verankerten Primats des Elternwillens. Es geht hier also um Steuerung, die Suggestion von Objektivität und die Berücksichtigung höherstehender Rechtsvorschriften. Zwei Dinge lassen diese Absicht bereits im Ansatz scheitern:

1.) Die beschriebenen Standards sollen mittels Durchschnittsnote in bestimmten Fächern Objektivität suggerieren, womit das Instrument „Note“ für diesen Zweck allerdings durchfällt. Objektivität ist die Unabhängigkeit der Beurteilung vom Beurteilenden als auch vom Beurteilten. Noten hingegen sind relational. Ihre Abhängigkeit und Beeinflussung von untrennbar in Beziehung stehenden Faktoren und Fehlerquellen (bspw. klassenbezogener Maßstab, Reihenfolge- und Haloefekte, subjektive Theorienbestände von Lehrkräften u.a. zu sozialer Herkunft, Geschlecht, Migrationshintergrund) ist wissenschaftlich nachgewiesen. Mangelnde Objektivität gilt damit ebenfalls für das Verfahren der dahinter stehenden Leistungsmessung. Neben Reliabilität und Validität ist dieser Anspruch allerdings eine der drei tragenden Säulen jeglicher Messverfahren. Im hier genannten Verfahren (Notengebung) wäre Messung und Ergebnis objektiv, wenn verschiedene Lehrkräfte die Leistung eines/r Schüler*in identisch, also mit genau derselben Note bewerten. Zuverlässigkeit wäre gegeben, wenn eine Prüfung unter denselben Bedingungen wiederholt ein identisches Ergebnis erzielt. Schlussendlich ist eine Note nur dann valide erhoben, wenn bspw. ein Test das, was er zu messen vorgibt, auch tatsächlich misst.

Verfahren und Ergebnis der aktuellen Notengebung sind für Begrenzung, Zuweisung und Segregation hilfreich, hinsichtlich des Anspruchs von Objektivität sind sie bildungspolitischer Selbstbetrug.

2.) Wenn Eltern einer Schullaufbahnpflichtung nicht zustimmen, ist diese, egal auf welcher Basis sie entstanden ist, Makulatur und die Zuweisung und die Steuerung sind ganz einfach hinfällig.

Für die Praxis bedeutet die Regelung eine maximale Erhöhung des Stresses für SuS, Eltern und Lehrkräfte in Schuljahr 5 und 6, wobei die eigentliche Entscheidung über den Besuch des Gymnasiums in der 7. Klasse fällt.

Die GEW spricht sich wie eingangs beschrieben für eine Schulform aus, die für alle möglichst lange alle Wege offen hält. Die Umsetzung schulischer Inklusion bedeutet notwendig eine Weiterentwicklung der Leistungsbewertung hin zu einer Form, die nicht nur eine Lernleistung anzeigt, sondern auch zu Entwicklung und Förderbedarf aussagefähig ist. Dazu gehören transparente Beurteilungskriterien und bereits erprobte Formen wie z.B. Portfolios, Lernjournale/Lernberichte. Dabei sind die Rolle der sonderpädagogischen Diagnostik sowie ihre Verbindung zur Leistungsbewertung zu klären und nicht zuletzt die Art und Weise der Bewertung im Rahmen multiprofessioneller Teams.

Eignung, Neigung, Begabung

§ 16, Abs. 2 S. 5 sowie in Folge § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1

Die Ersetzung des Neigungs- durch den Eignungsbegriff ist für die GEW nicht akzeptabel und mit dem Verweis „Konkretisierung des Begriffs Neigung“ (Begründung zum Entwurf, S. 42) sachlich falsch begründet. Die Gewährleistung von angemessener Förderung von Fähigkeiten, Interessen und Neigungen (§ 4 SchulG) ist eine Rechtsverpflichtung und dient dem Anspruch der Persönlichkeitsentwicklung. Das Land entbindet sich einseitig von dieser Verpflichtung und gibt den Anspruch zu Gunsten

der Reduzierung von Lernangeboten und Förderung bezogen auf die Eignung auf. Eignung ist keine Konkretisierung des Neigungsbegriffs. Eine Eignung wird als gegeben betrachtet und von außen festgeschrieben. Neigungen hingegen sind entwicklungsfähig und lassen sich erweitern. Neigung bedeutet, auf bestimmte Dinge besonders zu achten und entsprechende Anteilnahme bzw. Interesse zu entwickeln. Die Neigungen des Kindes befähigen es erst, bestehende Zusammenhänge zu selektieren und so entsprechend ihre Erwartungen und Einstellung zu steuern. Dies ist Grundlage für eine erfolgreiche Bildung.

Zudem ist der Anspruch, bei SuS bereits zu Beginn der Sek I und vor dem Hintergrund der Individualität und Abhängigkeit von Entwicklungsschritten (z.B. geschlechtsbezogen, soziale Herkunft) eine Eignung auf nirgends beschriebener Grundlage festzustellen, mehr als fragwürdig. Im Umkehrschluss bedeutet dies die Vorenthaltung bestimmter Bildungsangebote auf Grund einer nach nicht näher definierten Kriterien zugeschriebenen Eignung.

Die Verabschiedung vom Neigungsbegriff im Schulgesetz wird zugespitzt durch die Verwendung des Kriteriums Begabung ausschließlich im Kontext Gymnasien und hier zur Zuteilung/Ermöglichung von Bildungsangeboten (vgl. § 19 Abs. 1). Im Rückschluss wird SuS anderer Schulformen der Anspruch auf eine begabungsgemäße Förderung schulrechtlich versagt bzw. nur für bestimmte SuS festgelegt und entsprechend ausgestattet.

Bildung ohne Berücksichtigung von Neigung ist Zurichtung auf eine ausschließlich ökonomisch verwertbare Berufsbiografie und konterkariert die unter §3 postulierten Lernziele.

Die in der Novellierung sichtbare Entwicklung des Bildungsverständnisses widerspricht nicht zuletzt der politischen Willenserklärung der Koalitionspartner („Alle sollen ihre Persönlichkeit, ihre Talente in vielfältiger Art und Weise entwickeln können.“ Koalitionsvereinbarungen 2016-2021, 40) und den Standards der KMK zu Inklusiver Bildung: „Bei der Verwirklichung der bestmöglichen Bildung und Erziehung ist vom Wohl des einzelnen Kindes oder Jugendlichen auszugehen. Das Kindeswohl orientiert sich an der Individualität als dem Recht des Kindes, in seiner Unverwechselbarkeit, insbesondere auch mit seinen Stärken und Neigungen sowie seinen Kompetenzen und Ressourcen wahrgenommen und an seinen eigenen Möglichkeiten gemessen zu werden; [...] (KMK Beschluss 20.10.2011, 5). Eignung ist gemäß KMK kein Kriterium.

Gemeinsamer Unterricht

Aufhebung § 35 alt

Die Aufhebung von § 35 und die Zuordnung der bisherigen Regelungen zum Gemeinsamen Unterricht (GU) in die Bereiche Sonderpädagogische Förderung (§ 34) und Förderschulen (§ 36) führt zu einer Reduzierung des GU als Förderinstrument und wird dem Vorrang des GU vor einer gesonderten Beschulung nicht gerecht. Die GEW dringt auf die Beibehaltung des bisherigen § 35 und die Verankerung des Prinzips in § 4 Grundsätze.

Schulische Mitbestimmung

§ 76 Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit §77 Abs. 5

In § 77 Abs. 2 ist festgelegt, dass „pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ (also PmsA bzw. neu upF) Lehrerkonferenzmitglieder mit Stimmrecht sind. In § 76 Abs. 1 Nr. 2 sowie § 77 Abs. 5 ist in Bezug auf die Mitglieder der Schulkonferenz jedoch nur noch von „Vertretern der Lehrerinnen und Lehrer...“ die Rede. Das führte in der Vergangenheit zu Unsicherheit in der Praxis bis hin dazu, dass an einigen Schulen keine PmsA für die Entsendung in die Schulkonferenz kandidieren durften. Im

Sinne des Gesetzes und nach unserer Auffassung muss die Lehrerkonferenz jedoch ohne weiteres auch PmsA/upF als Vertreter*innen der Lehrerkonferenz in die Schulkonferenz entsenden können. Im Interesse der Rechtsklarheit schlagen wir folgende Umformulierungen vor:

§ 76 Abs. 1 Nr. 2

„[...]mit jeweils einem Drittel der Sitze der Vertreterinnen und Vertreter der der Lehrerkonferenz Lehrerinnen und Lehrer gemäß § 77 Absatz 5 einschließlich [...]“

§ 77 Abs. 5

„Die Lehrerkonferenz wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Schuljahren bis zur nächsten Neuwahl die Vertreter der Lehrerinnen und Lehrer-Lehrerkonferenz in der Schulkonferenz. Beim Ausscheiden eines gewählten Vertreters findet alsbald eine Neuwahl statt. § 76 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bleibt unberührt.“

Unter Beachtung des in § 76 Abs. 5 bereits enthaltenen Hinweises „...aus ihrer Mitte...“ müsste der Umstand mit dieser Neuformulierung ausreichend klargestellt sein.

§ 77 Abs. 2 Satz 2

Hier erfolgt der Stimmrechtsentzug für Seiteneinsteiger*innen mit Verweis auf Befristung. Vor dem Hintergrund dessen, dass sich die an der gpQ teilnehmenden Lehrkräfte im Unterschied zu den Referendarinnen und Referendaren (die sich in einem Ausbildungsverhältnis mit dem Land MV befinden) i.d.R. konkret für diese Schule beworben haben und dann entsprechend ausgewählt worden sind, ist nicht nachzuvollziehen, dass diesen Lehrkräften ein solch grundsätzliches schuldemokratisches Mitwirkungsrecht vorenthalten wird.

Im Übrigen hätte dies auch die sachlich nicht gerechtfertigte Benachteiligung dieser Seiteneinsteiger gegenüber anderen Personengruppen zur Folge, so z.B.

- befristet beschäftigten Lehrkräften mit originärer Lehrerqualifikation;
- befristet beschäftigten Lehrkräften ohne Lehrbefähigung, die nicht an der grundlegenden pädagogischen Qualifizierung teilnehmen sowie
- befristet beschäftigten upF.

Die GEW steht für das Grundrecht der Mitbestimmung von Arbeitnehmer*innen an ihrem Arbeitsplatz unabhängig von ihrem Status, unabhängig von ihrer Ausbildung und unabhängig von der Dauer des Arbeitsverhältnisses. Dementsprechend fordern wir nachdrücklich die Streichung des entsprechenden Passus (§ 77 Abs. 2 Satz 2) sowohl für hier beschriebene Gruppe der Seiteneinsteiger*innen als auch für Referendar*innen.

Übergreifend

Bereits jetzt arbeiten in der Schule unterschiedliche Professionen am selben Schüler/an derselben Schülerin. Neben den Lehrkräften sind dies (mobile) Sonderpädagog*innen, Schulsozialarbeiter*innen, Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung, Personal für Betreuung und Pflege, Schulpsycholog*innen, Personen des Bundesfreiwilligendienstes sowie Unterrichtsbegleiter*innen bzw. Integrationshelfer*innen gemäß SGB VIII und X. In der Landesstrategie werden sie als multiprofessionelles Team in einer Form der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit beschrieben und mit einem hohen fachlichen und zeitintensiven Anspruch versehen. Bis auf die letztgenannte Fachkräfte nach SGB handelt es sich dabei um schuleigene Professionen, jedoch nicht einmal für diesen Kreis finden sich Aussagen zu ihrer Stellung, ihren Rechten und ihrer Interessenvertretung in der Schule.

Die GEW sieht hier einen dringenden Regelungsbedarf auf schulgesetzlicher Ebene, der die professionelle Realität an Schule auf allen Ebenen, einschließlich der Schulleitung, abbildet, um damit eine Grundlage zu schaffen, die eine klare Zuweisung von Ressourcen für die Ausgestaltung und Koordination dieser Personal- und Aufgabenstruktur ermöglicht und einschließt.

Schlussbemerkung

Aus der Perspektive der Landesstrategie zielt Inklusion auf die Verbesserung der Lernsituation und das Erreichen der Berufsreife für Kinder mit geringen Leistungsergebnissen bzw. sonderpädagogischem Förderbedarfen im Bereich Lernen, Sprache oder emotional-soziale Entwicklung durch eine Beschulung in der nichtgymnasialen „Regelschule“. Bei einem bestimmten Schweregrad, der sich an äußeren Faktoren wie Ausstattung, aber nicht an den Möglichkeiten der SuS bemisst, erfolgt die Beschulung in separaten Strukturen. Im Bereich Hören, Sehen und motorisch-körperliche Entwicklung werden „Schulen mit spezifischer Kompetenz“ bereitgestellt. Schülerinnen und Schüler mit einer geistigen Beeinträchtigung verbleiben in den bisherigen Sonderschulen. Einzig das Gymnasium dient der Begabungsförderung und wird entsprechend ausgestattet. Die Art des Förderbedarfs sowie die strukturelle Ausstattung von Schule bestimmt die Teilhabe an inklusiver Beschulung.

Mit der Novellierung untermauert die Landesregierung die Verengung ihres Inklusionsbegriffs auf den individuellen Förderbedarf im Sinne einer Entwicklungsproblematik durch die ausnahmslose Definition von Förderbedarf als Defizitunterstützung mit klarer struktureller Abgrenzung zur Begabungsförderung. Gleichzeitig verlagert sie den grundsätzlichen und durch diese Form der Inklusion weiter ansteigenden Druck der Ressourcenknappheit an Schüler*innen, Lehrkräfte und Eltern unter Aufgabe von Grund- und Bildungsstandards.

Vor dem Ziel der Novellierung, die Regelungen der UN-Behindertenrechtskonvention zu verwirklichen und eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe beeinträchtigter Menschen zu schaffen, scheidet der vorliegende Entwurf.

Die in der GEW-Stellungnahme beschriebenen und von uns scharf kritisierten Entwicklungen sind im Kontext der grundsätzlichen Situation von Schule zu betrachten. Das bedeutet in Mecklenburg-Vorpommern, dass Schule allein gelassen wird. Der grundgesetzlich verbrieft Bildungsanspruch von Kindern und Jugendlichen und die kontinuierlich reduzierten Möglichkeiten der Lehrkräfte werden gegeneinander in Stellung gebracht. Das strukturelle Problem der Ressourcenknappheit (Stundenausstattung, Lehrkräftemangel etc.) wird damit individualisiert und durch Druck und schlussendlich politische Handlungsverweigerung auf Abstand gehalten.

Die Inklusionsstrategie des Landes und der sog. Schulfrieden sind nur noch nach einer Seite bindend und werden seitens der Landesregierung vor dem Hintergrund des Lehrkräftemangels aufgeweicht. Dies manifestiert sich in der Novellierung und zeigt sich in der Praxis an der wiederholt verlängerten Zeitschiene sowie an der Verknappung der Stunden- und Ressourcenzuweisung. Dabei geht es nicht um „Inklusion mit Augenmaß“, sondern um die schlechte Lösung einer politisch verursachten Ressourcenknappheit.

Mit freundlichen Grüßen

